

16.09.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - Inzu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften

A**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)****und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP
In**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 b StVZO)**

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 23 Abs. 1b in Satz 2 nach dem Wort

"gesetzt"

die Wörter

"oder abgestellt"

einzuführen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 69a Abs. 2 Nr. 10a
nach dem Wort

"setzt"

die Wörter

"oder abstellt"

einzuführen.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Klarstellung, die erforderlich ist, um eine eindeutige Regelung auch hinsichtlich des Ausschlusses vom ruhenden Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Saison-Zulassungszeitraums zu schaffen. Wohnwagen- oder Bootsanhänger und Wohnmobile werden bisher, wenn sie über den Winter abgemeldet werden, auf Privatgeländen abgestellt, entweder auf eigenem Grund oder vielfach auf angemieteten Flächen, häufig außerhalb der Städte auf Bauernhöfen, in Scheunen, Fabrikhallen etc.. Ohne Klarstellung über den Ausschluß auch vom ruhenden Verkehr bestünde zukünftig für die Halter solcher Fahrzeuge, wenn sie sich ein Saisonkennzeichen zuteilen lassen, ein Anreiz, die Kosten der Privatunterbringung zu sparen und statt dessen den öffentlichen Straßenraum kostenfrei in Anspruch zu nehmen. Das in aller Regel ohnehin knappe Parkraumangebot gerade in städtischen Bereichen läßt eine solche zusätzliche Nachfrage nicht zu. Außerdem stünde ein Parken im Straßenverkehrsraum ohne Versicherungsschutz im Widerspruch zum Haftpflichtversicherungsrecht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 47 a Abs. 7 StVZO)

VP

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 47 a Abs. 7 nach dem neu angefügten Satz folgender Satz anzufügen:

"§ 47 a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zweimonatsfrist für die Gültigkeit der Prüfplakette nicht noch dem ersten Monat des Zulassungszeitraums zugeschlagen werden darf."

Begründung:

Die Ergänzung des § 47 a Abs. 7 StVZO hinsichtlich der Fahrzeuge, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, bedeutet, daß die Abgasuntersuchung einschließlich einer eventuellen Nachprüfung anders als nach den allgemein geltenden Vorschriften des § 47 a und der Anlage VIII bereits im ersten Monat des nächsten Zulassungszeitraums erfolgreich abgeschlossen und die Plakette nach Anlage IX a zugeteilt und am vorderen amtlichen Kennzeichen angebracht sein muß. Die Vorschrift des § 47 a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zweimonatsfrist für die Gültigkeit der Prüfplakette nicht noch dem ersten Monat des Zulassungszeitraums zugeschlagen werden darf. Die Ergänzung soll dies verdeutlichen. Ein Überziehen der Monatsfrist ist deshalb ein ordnungswidriges Handeln (siehe Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b - § 69 a Abs. 5 Nr. 5a StVZO).

VP 3. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e (§ 72 Abs. 2 zu Muster 6, 6a und 9 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e ist am Ende der Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), 6a (Mitteilung) und 9 (Anzeige, Bescheid), folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn ein Saisonkennzeichen beantragt werden soll."

Begründung:

Die alten Muster 6, 6a und 9 dürfen noch 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung aufgebraucht werden. In dieser Zeit treten gemäß Artikel 4 der Verordnung auch die Vorschriften über das Saisonkennzeichen in Kraft. Bei Beantragung eines solchen Kennzeichens müssen bereits die neuen Muster mit Angaben des Zulassungszeitraums für das Saisonkennzeichen verwendet werden.

VP 4. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (Anlage V Seite 1 Buchstabe a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Auf Seite 1 wird der Buchstabe a wie folgt geändert:

aa) Der Text wird wie folgt gefaßt:

"a) Leichtkrafträder ... (wie Vorlage)"

bb) Das Größtmaß "240" wird geändert in "255".

Als Folge

- ist in Anlage V auf Seite 2 in der Spalte "Größe zulässige Breite des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand", Unterspalte "zweizeilig mm" das Maß "240" zu ändern in "255".
- sind in Artikel 4 nach den Wörtern "Nr. 9,"
die Wörter
"13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr."
einzufügen.

Begründung:

Bisher betrug das Größtmaß für das sogenannte Leichtkraftradkennzeichen sowohl nach Anlage V (herkömmliches Kennzeichen) als auch Anlage Va (Euro-Kennzeichen) 240 mm. Nach Abschnitt 2.3 des Anhangs 2 zu Artikel 1 Nr. 15 der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beträgt das Größtmaß des entsprechenden Saisonkennzeichens in

(noch Ziffer 4)

der neuen Anlage Vb 255 mm. Gleichzeitig wird durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb das Größtmaß des sogenannten Leichtkraftradkennzeichens entsprechend dem Saisonkennzeichen auch in Anlage Va von 240 mm auf 255 mm erhöht.

Damit die Schilderpräger nicht für "Leichtkraftradkennzeichen" nach Anlage V einerseits sowie nach Anlage Va und Vb andererseits unterschiedliche Platinengrößen vorhalten müssen, sollte auch das Größtmaß in Anlage V auf 255 mm erhöht werden. Hinzu kommt, daß auch bei diesen Kennzeichen mit einem Größtmaß von 240 mm bei Unterscheidungszeichen mit drei Buchstaben oder langen Erkennungsnummern Platzprobleme hinsichtlich der Anbringung der nach Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d spätestens ab 1. Januar 1998 zu verwendenden Stempelplaketten mit farbigem Landeswappen auftreten können, wenn die Buchstaben und Zahlen relativ breit sind (z.B. A, M, W und Z).

VP 5. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach Buchstabe b (Anlage V Seite 1 Buchstabe b StVZO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) Auf Seite 1 wird Buchstabe b gestrichen.'

Als Folge

- ist auf Seite 1 der Anlage V in Buchstabe d und auf Seite 2 der Anlage V unter der Spalte "Größe zulässige Breite des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand" in der Unterspalte "zweizeilig mm" an das Größtmaß "340" jeweils folgende Fußnote anzufügen:

"Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm."

- sind auf Seite 2 der Anlage V der Buchstabe b sowie die dazugehörigen Spalteneinträge zu streichen,
- ist in Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe d folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) In der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 (Größe der Kennzeichenschilder an Krafträdern) werden die Wörter "nach Muster b" durch die Wörter "nach Muster b oder c" ersetzt.'

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Sachliche Anpassung an Anlage Va und Vb, nach denen auch für Krafträder keine besonderen Kennzeichen ausgewiesen werden, sondern auch einzeilige Kennzeichen zulässig sind. Diese Anpassung dient auch der Verwaltungseinfachung, da zahlreiche Ausnahmen entbehrlich werden.

VP 6. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (Anlage V, Seite 1 Buchstabe c StVZO)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c ist auf Seite 1 der Anlage V in der Fußnote zur Überschrift zu Buchstabe c das Wort

"soll"

durch die Wörter

"muß bei Kennzeichen, die erstmals abgestempelt werden,"

zu ersetzen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe e in Anlage V Seite 2 Buchstabe c in der Fußnote 3 die Wörter

"Beim einzeiligen Kennzeichen soll"

durch die Wörter

"Bei einzeiligen Kennzeichen, die erstmals abgestempelt werden, muß"

zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d dürfen spätestens ab 1. Januar 1998 auch auf Kennzeichen der Anlage V nur noch die Stempelplaketten mit farbigem Landeswappen angebracht werden. Diese Plaketten haben einen Durchmesser von 45 mm. Um die Stempelplaketten sowie die HU- und AU-Plaketten ordnungsgemäß anbringen zu können, muß der Abstand des Trennungsstrichs verbindlich vorgeschrieben werden.

...

VP 7. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach Buchstabe e (Anlage V, Seite 2 Fußnote 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e₁ einzufügen:

'e₁) Auf Seite 2 erhält Satz 2 der Fußnote 1 folgende Fassung:

"Stempelfläche 35/45 mm Durchmesser (siehe § 72 Abs. 2 zu § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3)."

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung:

Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d.

VP 8. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach Buchstabe e₁ - neu - (Anlage V, Seite 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe e₁ - neu - folgender Buchstabe e₂ - neu - einzufügen:

'e₂) Auf Seite 3 werden die Ergänzungsbestimmungen wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Reicht die vorgesehene Höchstlänge des Kennzeichens hierfür nicht aus oder läßt die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen dies nicht zu, so darf fette Engschrift verwendet werden."

bb) Am Ende der Ergänzungsbestimmungen werden folgende Sätze angefügt:

"Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich Plaketten zum schwarzen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.

Im übrigen gilt Abschnitt 4 Satz 6 bis 8 und Abschnitt 6 der Anlage Va."

Begründung:

Sachliche Anpassung an die Anlagen Va und Vb. Die Anpassung dient der Verwaltungsvereinfachung, da zahlreiche Ausnahmen entbehrlich werden. Auch wird der Halter wie in Anlage Va und Vb im Interesse der Verkehrssicherheit verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, wenn es der Zulassungsstelle nicht möglich ist, ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug etwa vorgeschrie-

(noch Ziffer 8)

benen oder vom Hersteller vorgesehenen Anbringungsstelle angebracht werden kann.

VP 9. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage Va Abschnitt 2.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in Anlage Va Abschnitt 2.3 jeweils die Maßangabe "mm" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

VP 10. Zu Artikel 1 Nr. 14 nach Buchstabe b (Anlage Va Abschnitt 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 14 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In Abschnitt 4 Satz 1 werden die Wörter "ohne Bindestrich" gestrichen.'

Begründung:

Der ursprünglich auch bei Euro-Kennzeichen vorgesehene Bindestrich zwischen dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer ist im Zusammenhang mit der Einführung der Stempelplakette mit farbigem Landeswappen durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8) nicht in die StVZO aufgenommen worden.

VP

11. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (Anlage VIII Abschnitt 2.8 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist in Anlage VIII Abschnitt 2.8 nach dem neu angefügten Satz folgender Satz anzufügen:

"§ 29 Abs. 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zweimonatsfrist für die Gültigkeit der Prüfplakette nicht noch dem ersten Monat des Zulassungszeitraums zugeschlagen werden darf."

Begründung:

Die Ergänzung der Anlage VIII Abschnitt 2.8 StVZO hinsichtlich der Fahrzeuge, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, bedeutet, daß die Hauptuntersuchung oder die Bremsenuntersuchung einschließlich einer eventuellen Nachprüfung anders als nach den allgemein geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII bereits im ersten Monat des nächsten Zulassungszeitraums erfolgreich abgeschlossen und bei der Hauptuntersuchung die Plakette nach Anlage IX zugeteilt und am hinteren amtlichen Kennzeichen angebracht sein muß. Die Vorschrift des § 29 Abs. 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zweimonatsfrist für die Gültigkeit der Prüfplakette nicht noch dem ersten Monat des Zulassungszeitraums zugeschlagen werden darf. Die Ergänzung soll dies verdeutlichen. Ein Überziehen der Monatsfrist ist deshalb ein ordnungswidriges Handeln (siehe Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - § 69 a Abs. 2 Nr. 14 StVZO).

VP

12. Zu Artikel 1 nach Nummer 17 (Anlage XXVII StVZO)

Nach Artikel 1 Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. Anlage XXVII wird wie folgt gefaßt:

(noch Ziffer 12)

"Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Island	alle	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Liechtenstein	alle	nein	nein
Malta	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Norwegen	alle	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Slowenien	alle	nein	nein
Ungarn	alle	nein	nein
US-Bundesstaaten:			
- Alabama	D	ja	nein
- Arizona	D	nein	nein
- Delaware	D	nein	nein
- Kansas	C	nein	nein
- Missouri	F	ja	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Oregon	C	ja	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Utah	D	nein	nein"

...

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Führerscheine für Pkw der Insel Man, Jersey und Guernsey sowie aus den US-Bundesstaaten Arizona, Kansas, South Dakota werden künftig ohne die sonst erforderliche Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung "umgeschrieben". Dies gilt jetzt ebenso für Delaware (bisher wurde nur auf die praktische Prüfung verzichtet).

Der Verzicht auf die theoretische und praktische Prüfung ist geboten, da Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse in den betreffenden Staaten bei der "Umschreibung" ebenfalls keine Prüfung absolvieren müssen.

Anders ist dies in den US-Bundesstaaten North Carolina und Oregon. Bei Pkw-Führerscheinen aus diesen US-Bundesstaaten wird künftig bei der "Umschreibung" nur auf die Ablegung der praktischen Prüfung verzichtet. Die theoretische Prüfung wird beibehalten, da auch Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse in den betreffenden US-Bundesstaaten bei einer "Umschreibung" eine theoretische Prüfung ablegen müssen.

Darüber hinaus ist die Neufassung der Anlage XXVII in Form einer Tabelle geboten, um - infolge der unterschiedlichen Umschreibungserfordernisse - eine bessere Handhabung zu ermöglichen.

B

13. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.